

Merkblatt Ausnahmegenehmigungen nach den Paragraphen 4 und 4a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Gebiete mit Bedeutung für den Naturschutz)

Mit Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 2. September 2021 ist die **Anwendung von Herbiziden, bienengefährlichen und bestäubergefährlichen Insektiziden** (sowie weiteren Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Wirkstoffen) in **Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz grundsätzlich verboten**.

Diese Gebiete umfassen Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope sowie bei Grünland auch Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 Bundesnaturschutzgesetz – FFH Gebiete.

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als zuständige Behörde im Land Brandenburg kann **im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen** zulassen.

Anträge für solche Ausnahmen sind **formgebunden**. Die jeweils gültigen Antragsformulare werden auf www.isip.de/psd-bb > Formulare und Anträge zur Verfügung gestellt. Das Antragsformular ist vom Antragsteller gewissenhaft auszufüllen, die geforderten Unterlagen sind beizubringen.

Für jedes Pflanzenschutzmittel in der Kultur und je Jahr der Anwendung ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

Ausnahmegenehmigungen sind nicht möglich, wenn die jeweilige Schutzgebietsverordnung strengere Regelungen in Bezug auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgibt. Eventuell notwendige Ausnahmen von den Regelungen der Schutzgebietsverordnung sind in diesen Fällen nur durch die zuständige Naturschutzbehörde möglich.

Ausnahmen von den genannten Verboten können im Einzelfall zugelassen werden:

- 1. zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und sonstiger wirtschaftlicher Schäden und /oder**
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten** sowie
- 3. zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen.**

Von einem erheblichen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und sonstigen wirtschaftlichen Schaden kann in der Regel ausgegangen werden, wenn **mehr als 30 % der vom Antragsteller bewirtschafteten Ackerfläche oder für den Produktionsgartenbau genutzten Fläche** (nicht Grünland) **in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz** liegen und vom grundsätzlichen Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln gemäß Paragraph 4 Absatz 1 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung betroffen sind.

Das Vorliegen eines erheblichen Schadens kann ebenfalls angenommen werden, wenn die **erwarteten Ertragsseinbußen** ohne die Anwendung entsprechender Herbizide, Insektizide und / oder weiterer Pflanzenschutzmittel **bei mindestens 15 %** liegen. Entsprechende Unkrautarten und Verunkrautungsdichte bzw. Schaderreger und Befallswerte sind darzulegen.

Bei Auftreten invasiver Arten sind die jeweiligen Arten konkret zu benennen.

Geht es um die Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf Schienenwegen, ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Paragraph 12 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz (Anwendung von

Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen) zu stellen.

Die Genehmigungen werden mit Auflagen verbunden, deren Einhaltung durch die zuständige Behörde kontrolliert wird.

Die Erteilung entsprechender Genehmigungen gilt nur für die konkret beantragten Anwendungen. Pauschalgenehmigungen für mehrere Pflanzenschutzmittel und mehrere Jahre werden nicht erteilt.

Achtung! Ausnahmegenehmigungen für Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff Glyphosat enthalten, sind nicht möglich!

Ausnahmegenehmigungen vom Anwendungsverbot an Gewässern

Paragraf 4a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung regelt die einzuhaltenden Abstände zu Oberflächengewässern bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Innerhalb eines Abstandes von **10 m ab Böschungsoberkante des Oberflächengewässers ist eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich verboten.**

Bei Vorhandensein einer **geschlossenen, ganzjährig begrüntem Pflanzendecke ist ein Abstand von 5 m** ausreichend.

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als zuständige Behörde im Land Brandenburg kann **im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen** zulassen.

Ausnahmen im Einzelfall sind möglich:

- 1. zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und sonstiger wirtschaftlicher Schäden und /oder**
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten.**

Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind **formgebunden** zu stellen und die geforderten Unterlagen beizufügen. Die Antragsformulare sind auf www.isjp.de/psd-bb > Formulare und Anträge zur Verfügung gestellt.

Der Antrag ist entsprechend zu begründen und die vorliegende Notsituation nachvollziehbar darzulegen.

Die Ausnahmeregelung ist sehr restriktiv auszulegen, sodass Genehmigungen nur in absoluten Notfällen erteilt werden können.

Pflanzenschutzmittelanwendungen mit einem Abstand von weniger als einem Meter Abstand von der Böschungsoberkante können generell nicht genehmigt werden.

Stand: Juli 2022